

Rechtsprechung

## **Voraussetzungen für ein Verbleiberecht von EU/EFTA-Bürgern bei dauernder Arbeitsunfähigkeit**

Das Freizügigkeitsrecht sieht ein Verbleiberecht für Arbeitnehmer vor, die infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates ständig aufgehalten haben (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b Satz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1251/70).

In einem zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Entscheid hat das Bundesgericht nunmehr klargestellt, dass dieses Verbleiberecht lediglich einen Aufenthalt von zwei Jahren voraussetzt und nicht noch zusätzlich eine Mindestbeschäftigungsdauer verlangt ([BGE 2C 262/2017](#)). Mit dem Kriterium der Wohnsitzdauer soll dem sozialen Bedürfnis der Wanderarbeitnehmer, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im gewohnten Lebensumfeld verbleiben zu können, entsprochen werden.

Ein Verbleiberecht besteht zusammengefasst unter folgenden drei Voraussetzungen:

1. Aufgabe der Erwerbstätigkeit zufolge *dauernder* Arbeitsunfähigkeit (rechtsprechungsgemäss darf grundsätzlich nicht über den weiteren Aufenthaltsstatus entschieden werden, solange allfällige IV-Abklärungen in Bezug auf die dauernde Arbeitsunfähigkeit noch im Gang sind, vgl. BGE 141 II 1)
2. Wohnsitzdauer von zwei Jahren im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit
3. Arbeitnehmerstatus bei Eintritt der dauernden Arbeitsunfähigkeit, wobei für den Eintritt auf die Ergebnisse der IV, d.h. auf den Beginn der einjährigen Wartefrist abzustellen ist

Verfasser: RA lic. iur. Remo Gähler